

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /
Romanistische Abteilung.

Bd. 22 = 35, 1901, S. 229 - 230

Landsberg, Ernst: *Seligman, Edmond, La Justice en
France pendant la Révolution (1789-1792)*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

streckbaren Urtheils, bei dessen Erlass allerdings der Richter, ohne dass ihm freie Würdigung zustünde, an die abgegebene confessio gebunden ist (Letzteres gegen Pernice).

Dies der wesentliche Inhalt unserer Schrift. Man wird im Grossen und Ganzen den Ergebnissen des Verfassers beitreten dürfen. Dagegen scheinen mir die zur Beweisführung vorgebrachten Gründe und die in der Polemik gegen Andere vorgebrachten Argumente nicht überall unbedingten Beifall zu verdienen, was sich freilich nur im Zusammenhange einer Gesamtdarstellung der confessio genauer zeigen lässt. Auf jeden Fall ist die Schrift mit tüchtigem Fleiss und sorgfältiger Berücksichtigung der Litteratur gearbeitet; sie lässt den Standpunkt des Verfassers überall deutlich hervortreten, und ist — was man französischen Darstellungen ja freilich meistens nachrühmen kann — in eleganter, klarer Sprache verfasst. Das Buch ist weder bestimmt noch geeignet, die Lehre von der confessio auf eine neue Basis zu stellen, wird aber Jedem gute Dienste thun, welcher sich einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der behandelten Fragen verschaffen will.

Strassburg i./Els.

W. Kisch.

Edmond Seligman, *La Justice en France pendant la Révolution (1789—1792)*. Paris, Librairie Plon, 1901, XI und 600 Seiten.

Wie die politische Geschichtsschreibung so vielfach sich bemüht, aus den Einzelheiten der Revolutions-Geschichte die Wurzeln der Französischen Gegenwart klarzulegen, so will dieses Buch die heute noch in Frankreich herrschende Gerichtsverfassung erklären und begründen, indem es die revolutionären Anfänge derselben durchforscht. Von einem praktischen Juristen (Advokaten) geschrieben, hält es dieses Ziel besonders fest im Auge und weiss fortwährend die Ereignisse, von denen es historisch berichtet, mit den Entwicklungen des 19. Jahrhunderts und mit dem gegenwärtigen Zustande zu verbinden, ohne darum jene tendenziös zu entstellen. Dabei muss man allerdings manche Voreingenommenheit für die eben jetzt und eben in Frankreich bestehenden Verhältnisse mit in den Kauf nehmen. Besonders das Institut der Geschworenen erfreut sich einer für uns unglaublich unerschütterten Vorliebe von Seiten des Verfassers, der so weit geht, uns zum Schlusse nochmals zu versichern, dasselbe sei „unberührbar“ (intangible, S. 457). Aber man gewinnt dabei mancherlei Anregungen und namentlich das angenehme Gefühl, an der Hand eines Mannes zu wandeln, der weiss, wohin er uns des Weges führt, und der einen ausgeprägten Sinn für den unaufwägbaren Vortheil historischer Continuität besitzt.

Der vorliegende Band löst die Aufgabe, die Verf. sich gesetzt hat, nur für die Jahre 1789—1791 oder Anfang 1792, d. h. für die Thätigkeit der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe während des ersten, verhältnissmässig ruhigen und besonnenen Abschnittes der Revolution,

für die Zeit des parlamentarischen Königthums (noch nicht der Republik) und der constituirenden National-Versammlung (noch nicht des Conventes). In bedeutsamer Weise dient ihm als Abschluss die Einführung der Guillotine (erste Anwendung 25. April 1792), während er mit einer gründlichen Auseinandersetzung der Gerichtsverfassung und der sonstigen prozessualischen Verhältnisse unmittelbar vor der Revolution, zu Ende des 'ancien régime', beginnt. Die Ereignisse der Zwischenzeit bilden seinen hauptsächlichlichen Inhalt.

Demgemäfs handelt es sich noch nicht um die sensationellen Justiz-Greuel der Schreckenszeit, und das kömmt, meines Ermessens, dem Buche in doppelter Weise zu statten: indem dadurch die ohnehin sattsam bekannten Dinge jener späteren Zeit ausscheiden, und indem dadurch neben den Fragen der Straf- auch diejenigen der Civil-Gerichtbarkeit volle Berücksichtigung und Aufklärung zu finden vermögen. Freilich vermeidet der Verfasser selbst nicht, manche Einzelheiten anekdotischer Art zu bringen, einzelne Sensations-Prozesse in den Vordergrund zu schieben, in einer unserem wissenschaftlichen Gefühl wenig zusagenden Art. Diese Rücksicht auf das französische Bedürfniss nach glatt-lesbarer, möglichst amüsanter Darstellung wird man sich aber gerne schliesslich gefallen lassen, da doch auch viel Charakteristisches dabei zu Tage tritt.

Schlimmer, dass Verf. aus ähnlichen redactionellen Rücksichten einen Schleier breitet über den Verlauf der Grenzlinie zwischen Ergebnissen seiner selbständigen Forschung und bisher bereits Bekanntem. Zweifellos liegen umfassende selbständige, namentlich archivalische Nachforschungen vor und haben zu zahlreichen wichtigen Aufschlüssen geführt; wie umfassend und gründlich diese Arbeiten gewesen sind, kann man zum Theil aus den Urkunden-Abdrücken oder Statistiken der höchst werthvollen Anhänge (S. 466—558) erkennen, auch die sorgsame, dann folgende Bibliographie (S. 559—573) und das reiche alphabetische Schluss-Register sind gewiss lobenswerth. In der Darstellung selbst aber verwebt der Verf. Neues und vielleicht schon Bekanntes, Ergebniss eigener und fremder Forschung so kunstvoll zu einem einheitlichen Gobelin-Bilde, dass dadurch dem Berichterstatter die Arbeit wesentlich erschwert wird. Namentlich dem nicht vollkommen sachverständigen Ausländer bleibt da nichts übrig, als seine Incompetenz zu gestehen und auf die Zerfaserung und Werthschätzung im Einzelnen zu verzichten. Mag übrigens sein, dass, was hier vom Standpunkte des Recensenten aus gerügt wird, von der Mehrzahl der Leser als besonders rühmliche Eigenschaft angesehen wird; nur dass es die Benutzbarkeit des Buches zu wissenschaftlichen Zwecken wesentlich erschwert, dürfte ernster dagegen in die Wagschale fallen. Und zur Unterhaltungs-Lektüre wird denn schliesslich ein solcher Band von 600 Seiten über rein juristische Ereignisse doch kaum sich eignen.

Mögen diese Ereignisse auch noch so bedeutsam sein, für die französische National-Entwicklung nicht nur, sondern auch über diese Grenzen hinaus, für die ganze moderne Gerichtsverfassung der con-